

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2014/3
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2014/3)

2. Dezember 2013

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 17. bis 21. März 2014)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN

Aufnahme der Begriffsbestimmungen von "flexibler Schüttgut-Container", "bedeckter Schüttgut-Container" und "geschlossener Schüttgut-Container" in Abschnitt 1.2.1 "Begriffsbestimmungen"

Antrag des Internationalen Eisenbahn-Verbands (UIC)

1. Der Entwurf der Änderungen 2015 zum RID/ADR/ADN sieht die Einführung von flexiblen Schüttgut-Containern (BK 3) vor, deren Begriffsbestimmung zu den bestehenden Begriffsbestimmungen von "bedeckter Schüttgut-Container" (BK 1) und "geschlossener Schüttgut-Container" (BK 2) in Abschnitt 6.11.1 hinzugefügt werden soll.
2. Diese Begriffsbestimmungen werden nicht in den Abschnitt 1.2.1 übernommen, obwohl die entsprechenden Begriffe in den Teilen 6 und 7 der Vorschriften verwendet werden.
3. Die UIC ist der Ansicht, dass dies die Anwendung der Vorschriften nicht erleichtert. Der nachfolgende Antrag 1 beschränkt sich auf den neuen Begriff "flexibler Schüttgut-Container". Mit dem Antrag 2 werden die Begriffsbestimmungen in Zusammenhang mit Containern im Wesentlichen in Abschnitt 1.2.1 zusammengefasst, was zu einem leichteren Verständnis der Vorschriften beiträgt.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Antrag 1

4. In Abschnitt 1.2.1 nach der bestehenden Begriffsbestimmung von "Schüttgut-Container" die Begriffsbestimmung von "flexibler Schüttgut-Container" (BK 3) einfügen.

Entgegen den von der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung in den Jahren 2012 und 2013 angenommenen konsolidierten Änderungen soll diese Begriffsbestimmung nicht im Abschnitt 6.11.1 aufgenommen werden.

Antrag 2

5. Neben der Änderung des Antrags 1 sollen auch die Begriffsbestimmungen von "bedeckter Schüttgut-Container" (BK 1) und "geschlossener Schüttgut-Container" (BK 2) in den Abschnitt 1.2.1 verschoben werden.

Diese Begriffsbestimmungen in Abschnitt 6.11.1 streichen.

Der Abschnitt 6.11.1 erhält folgenden Wortlaut:

"6.11.1 (bleibt offen)".
